



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 10. September 2020

Nummer 81

Zweite Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung Schulwesen

Vom 2. September 2020

Auf Grund des § 65 Absatz 11 sowie des § 65a Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 65 Absatz 11 durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 22) neu gefasst und § 65a Absatz 4 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193, 203) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Datenschutzverordnung Schulwesen vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), die durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Daten nach dem Infektionsschutzgesetz“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und die oder der Betroffene oder bei Minderjährigen deren Eltern eingewilligt haben“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Schulen erheben die zur Erfüllung ihnen zugewiesener Aufgaben und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten grundsätzlich bei den betroffenen Personen.
 - „(2) Werden personenbezogene Daten gemäß den Anlagen 1 bis 9 bei den betroffenen Personen erhoben, gilt hierfür Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eintragungen, die unrichtig sind, sind, soweit möglich, von Amts wegen zu berichtigen, anderenfalls zu löschen. Unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen. Berichtigung und Löschung haben so zu erfolgen, dass nachvollziehbar ist, wer diese aus welchem Grund vorgenommen hat.“

4. In § 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Personenbezogene Daten in“ die Wörter „nicht automatisierten Dateisystemen und in“ eingefügt.

5. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Freigabe“ die Wörter „gemäß § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes“ eingefügt.

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „genehmigen,“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Datenverarbeitung der konkreten Aufgabenerfüllung im unmittelbaren pädagogischen Verantwortungsbereich der Lehrkraft oder der Person des sonstigen pädagogischen Personals dient,
2. ein Sicherheitskonzept gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 existiert, das auch die besonderen Risiken der Datenverarbeitung außerhalb der Schule und auf privaten Geräten berücksichtigt,
3. die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach dem Sicherheitskonzept sowie gemäß Artikel 25 und Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nachgewiesen und durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestätigt wurde und
4. die vorherige schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, sich der Kontrolle der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu unterwerfen. Die Schule bleibt Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.“

7. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

8. § 7 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sich dies nicht aus der Rechtsgrundlage ergibt, hat der Ersuchende zu begründen, weshalb die Daten nicht bei den betroffenen Personen erhoben werden.“

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Daten nach dem Infektionsschutzgesetz

Schulen dürfen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verarbeiten.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er gibt Hinweise zur Datenverarbeitung und benennt gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 den Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte kann nach Maßgabe von Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 für mehrere Schulen benannt werden. Er ist in diesem Fall von jeder Schule gesondert zu benennen.“

- b) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind vor dem erstmaligen Einsatz sowie bei wesentlichen Änderungen eines Verfahrens im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beschreiben und umzusetzen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass für die Datenverarbeitung ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 angefertigt wird.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Einhaltung des Datenschutzes ist eine Dienstanweisung nach dem Muster gemäß Anlage 8 zu erstellen, in der insbesondere festzulegen sind

1. wie die Sicherung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt,
2. welche Personen unter Beachtung der Festlegungen in den §§ 9 und 10 auf diese Daten zugreifen dürfen,
3. wer diese Daten verändern darf und
4. von wem, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und an welcher Stelle personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen.

Die Datenverarbeitung soll so organisiert werden, dass die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach den unterschiedlichen betroffenen Personen möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Datenübermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals dürfen in Dateisystemen und in Akten gespeichert und aufbewahrt werden.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „von Dateien“ durch die Wörter „in Dateisystemen“ ersetzt.

- cc) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Alle in Dateisystemen gespeicherten oder in Akten aufbewahrten sonstigen personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und deren Eltern sind nach Abschluss des Zwecks, für den sie erhoben wurden, zu löschen oder zu vernichten, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt.“

- c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Akten und Dateien“ durch die Wörter „Dateisysteme und Akten“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dateisysteme und Akten, deren Speicherungs- und Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sind gemäß dem Brandenburgischen Archivgesetz dem zuständigen kommunalen Archiv anzubieten.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Löschung der Dateisysteme und die Vernichtung der Akten erfolgt unmittelbar nach der Entscheidung, diese nicht zu archivieren. Für die ordnungsgemäße Löschung und Vernichtung der Dateisysteme und Akten sowie deren Protokollierung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten darüber hinaus Artikel 17 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.“

12. § 14 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Erteilung der erforderlichen Zugriffsrechte sowie deren zeitlicher Umfang werden im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.“

13. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er gibt Hinweise zur Datenverarbeitung und benennt den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

15. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.21 wird folgende Nummer 1.22 eingefügt:

„1.22	Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes, soweit nach dem Infektionsschutzgesetz eine Verpflichtung besteht (Masernschutz)“.
-------	---

b) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig. Dies gilt nicht, soweit eine automatisierte Verarbeitung dieser Daten im Rahmen zentraler Fachverfahren erfolgt und insbesondere durch geeignete Datenschutzmaßnahmen gemäß § 11 und durch Vereinbarungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 der Schutz personenbezogener Daten ausreichend gewährleistet ist.“

16. In den Anlagen 2 bis 4 wird die Fußnote 4 jeweils wie folgt gefasst:

„⁴Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig. Dies gilt nicht, soweit eine automatisierte Verarbeitung dieser Daten im Rahmen zentraler Fachverfahren erfolgt und insbesondere durch geeignete Datenschutzmaßnahmen gemäß § 11 und durch Vereinbarungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 der Schutz personenbezogener Daten ausreichend gewährleistet ist.“

17. Die Anlagen 7 und 8 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. September 2020

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst